



Schutzkonzept

des Urlaubskinder e.V.

Stand Januar 2025

Urlaubskinder e.V. | Postfach 21 04 11 | 72027 Tübingen | info@urlaubskinder.de

Der Urlaubskinder e.V. ist beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen unter VR 103529. Sitz des Vereins ist Heilbronn.

Inhaltsverzeichnis

Einführung	4
1 Grundbegriffe Kinderschutz.....	5
Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	5
Rechtlicher Rahmen	5
Verständnis von Gewalt.....	6
2 Verhaltensleitlinien.....	7
2.1 Leitbild des UKV	7
2.2 Helfendenkodex „Verantwortlich im UKV“	7
2.3 Verhaltensampel.....	7
2.4 Handlungsleitlinien	9
PKW-Fahrten mit Teilnehmenden	9
Zeltbetreuende.....	9
Pausenorte für Teilnehmende	10
Sanitäranlagen.....	10
Einzelgespräche zwischen Helfenden und Teilnehmenden.....	10
Körperkontakt zwischen Helfenden und Teilnehmenden.....	10
Nachtwache	11
Es sind in jeder Nacht zwei Nachtwachen (eine weibliche und eine männliche Person) vor Ort. Sie handeln nach dem 4-Augen-Prinzip.Gäste und fremde Personen auf dem Gelände.....	11
Abholsituation/ Notfallkontakte	11
3 Prävention.....	12
3.1 Beteiligung und Beschwerde.....	12
3.2 Datenschutz	12
3.3 Einsichtnahme Führungszeugnis.....	12
3.4 Helfendenschulung	13
4 Intervention	14

4.1 Handlungsplan (vermutete) Kindeswohlgefährdung	14
Aufarbeitung und Nachsorge	15
Rehabilitation	16
4.2 Ansprechpersonen	16
Urlaubskinder e.V.	16
Externe Beratungsstellen	17
Aktuelles Organigramm des UKV	18
Leitbild des Urlaubskinder e.V.	18
Helfendenkodex „Verantwortlich im UKV“	18
Übersicht UKV Helfendenschulung	18
Vereinbarungsabschluss gemäß §72a Abs. 2, 4 SGB VIII	18
Dokumentationsbogen Einsichtnahme Führungszeugnis	18
Selbstverpflichtungserklärung „Führungszeugnis“	18
Dokumentationsbogen (mögliche) Kindeswohlgefährdung	18

Einführung

Der Urlaubskinder e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der jedes Jahr über 800 Kindern und Jugendlichen eine Auszeit vom Alltag ermöglicht. Wir veranstalten Zeltlager und Seminarwochenenden. Unsere Projekte haben den Anspruch Schutzraum für Kinder und Jugendliche zu sein. Für die Helfenden und Mitarbeitenden bedeutet das, aufmerksam und sensibel für die Kinder und Jugendlichen zu sein, die an unseren Angeboten teilnehmen. Alle Beteiligten sollten sich darüber bewusst sein, dass von den jungen Menschen, mit denen wir Kontakt haben, auch immer Kinder und Jugendliche dabei sein werden, die (sexualisierte) Gewalt erleben oder erlebt haben. Und wir müssen uns der Tatsache stellen, dass es auch innerhalb unserer eigenen Strukturen Personen geben kann, die Gewalt ausüben. Der Urlaubskinder e.V. ist dementsprechend gefordert, sensibel und aufmerksam auf mögliche Anhaltspunkte und Verdachtsfälle zu reagieren. Dieser Verantwortung kommen wir nach, und haben dieses Schutzkonzept entwickelt und entsprechende Präventions- und Interventionsmaßnahmen implementiert.

Das Schutzkonzept des Urlaubskinder e.V. wird regelmäßig überarbeitet und auf Aktualität überprüft. Entstanden ist das Konzept, um mögliche Gefahren innerhalb unseres Vereins, unserer Projekte, unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in den Blick zu nehmen. Wir wollen (vermutete) Gefährdungen durch Mitarbeitende und Helfende erkennen, beurteilen und verhindern können. Die Tatsache, dass Täter*innen bezahlte oder ehrenamtliche Aufgabenbereiche suchen, die ihnen den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ermöglichen, überträgt uns einen besonderen Schutzauftrag. Unsicherheiten und Tabu-Denken dürfen in dieser sensiblen Problematik kein zögerliches und unkoordiniertes Verhalten nach sich ziehen und Täter*innen dadurch unerlaubten Raum geben. Wir treffen in unserem Schutzkonzept Regelungen, die für alle Mitarbeitenden und Helfenden im Urlaubskinder e.V. gelten. Ziel ist ein einheitlicher und sicherer Umgang mit potenziellen Gefährdungssituationen und eine geschlossene Haltung den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen gegenüber.

Verantwortlich für die Inhalte dieses Konzeptes ist der Vorstand des Urlaubskinder e.V., verschriftlich wurden die Themen durch unsere pädagogische Mitarbeiterin Lilith Standop.

1 Grundbegriffe Kinderschutz

Um eine (potenzielle) Kindeswohlgefährdung erkennen zu können, braucht es Hintergrundwissen. Nicht jeder Umstand ist in jeder Situation gleich zu bewerten. Nicht jede Person auf unseren Projekten hat Vorwissen zum Thema Kinderschutz. Folgend werden die für uns wichtigsten Begriffe und Themen kurz definiert und erklärt.

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Beim Kinderschutz geht es darum, Kinder vor jeglicher Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Gewalt oder Ausbeutung zu schützen. Jedes Kind hat das Recht, in einer sicheren und liebevollen Umgebung aufzuwachsen. Kindeswohl bedeutet: Alle kindlichen Grundbedürfnisse werden ausreichend befriedigt. Die UN Kinderrechtskonvention Art. 3 Abs. 1 besagt: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorgan getroffen werden, (...) das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen“

Kommen die Eltern ihrer Verantwortung nicht nach und gefährden dadurch das körperliche, seelische oder geistige Wohl ihrer Kinder, spricht man von Kindeswohlgefährdung. Uns wird die Aufsicht über das Kind, also auch über das Kindeswohl, übertragen. Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen gefährden das Kindeswohl.

Rechtlicher Rahmen

In unseren Projekten arbeiten wir mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zusammen. Wir tragen eine hohe Verantwortung, weil wir für das Wohl und die Unversehrtheit dieser zuständig sind. Die Kinderrechte und die geltenden Gesetze geben hierbei einen rechtlichen Rahmen vor, wie mit dieser Verantwortung umgegangen werden sollte und was diese beinhaltet.

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 3: Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

§ 1631 BGB

Inhalt und Grenzen der Personensorge

1. (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Verständnis von Gewalt

Gewalt kann auf verschiedenste Weisen ausgeübt werden. Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen hat viele Erscheinungsformen. Sowohl unangemessene Sprache, Zwang, alle Formen körperlicher Gewalt (z.B. Festhalten, Schlagen), sexualisierte Gewalt sowie seelische Gewalt (z.B. Bloßstellen, Erpressen) und Stigmatisierung sind Teil von erniedrigender Pädagogik, die im Urlaubskinder e.V. keinen Platz findet.

Die verschiedenen Formen von Gewalt können Unterkategorien zugeordnet werden. Wir differenzieren zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen, Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen und sexuellem Missbrauch.

Grenzverletzung:

- Einmaliges oder wiederkehrendes unangemessenes Verhalten gegenüber Teilnehmenden
- Die persönlichen Grenzen werden überschritten
- Ursachen: Mangelnde Fachlichkeit, persönliche Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Strukturen
- Frage der Haltung

Übergriff:

- Ausdruck fehlenden Respekts
- Passiert nicht zufällig oder aus Versehen
- Person setzt sich bewusst über den Widerstand der anvertrauten Kinder und Jugendlichen, die Grundsätze des UKV und über gesellschaftliche Normen oder allgemeingültige fachliche Standards hinweg

(Sexueller) Missbrauch:

- Jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor einem Kind oder Jugendlichen vorgenommen wird
- Der*die Täter*in eine Macht- und Autoritätsposition sowie das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt, um die eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes oder des*der Jugendlichen zu befriedigen

Übergriff unter Teilnehmenden:

- Verschiedene Ursachen, z.B. eigene (sexuelle) Gewalterfahrungen, Konfrontation mit pornografischem Material, eigenes Gefühl von Hilflosigkeit kompensieren, fehlende Impulskontrolle
- Kann Hinweis auf Kindeswohlgefährdung sein
- (Sexuell) Übergriffige Kinder oder Jugendliche haben ein Recht auf Hilfe!

2 Verhaltensleitlinien

2.1 Leitbild des UKV

Der Urlaubskinder e.V. wurde gegründet, um Kindern und Jugendlichen eine Auszeit vom Alltag zu ermöglichen. Unsere Projekte richten sich gezielt an Kinder und Jugendliche aus Verhältnissen, die eine gleichgestellte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nicht zulassen. Wir stärken durch unsere KidsCamps das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Ruhe und Freizeit, Spiel und aktive Erholung (UN-KRK Artikel 31). Mit unseren YouthCamps wollen wir Jugendlichen, die wenig Unterstützung aus dem familiären Umfeld erfahren, Orientierung und eine Perspektive in Bezug auf Berufswahl und Zukunftsgestaltung geben. Unsere Projekte sind zu 100% spendenfinanziert und leisten einen wichtigen Beitrag zu mehr Chancengerechtigkeit.

Unser Leitbild ist Grundlage für qualitativ hochwertige Kinder- und Jugendarbeit in den Projekten des Vereins. In diesem ist auch der Kinderschutz fest verankert. Ziel unserer Arbeit ist es, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern, damit sie lernen eigenverantwortlich und im Sinne der Gemeinschaft zu handeln. Um dieses Ziel zu erreichen, braucht es eine einheitliche pädagogische Haltung von Mitgliedern, Ehrenamtlichen und Mitarbeitenden. Unser Leitbild ist im Anhang verlinkt.

2.2 Helfendenkodex „Verantwortlich im UKV“

Alle Ehrenamtlichen und Mitarbeitenden des Urlaubskinder e.V. unterzeichnen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit die Selbstverpflichtungserklärung „Verantwortlich im UKV“. Die Vereinbarung bietet Orientierung im Umgang mit den uns anvertrauten Mädchen und Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen. Der Helfendenkodex ist im Anhang verlinkt.

2.3 Verhaltensampel

Folgende Verhaltensampel haben wir gemeinsam mit einer Gruppe von Helfenden erstellt. Sie hilft bei der Einschätzung von (möglichen) Gefährdungen.

<p>ROT</p> <p>Dieses Verhalten ist immer falsch. Dafür können Helfende bestraft werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Telefonnummer mit Kindern austauschen • Sexualisierte Aussagen tätigen • Nähe suchen (von Helfenden ausgehend) z.B. Kind zum Kuscheln holen, oft auf den Arm nehmen, auf den Schoß setzen • Kindern einen Gute-Nacht-Kuss geben • Kinder unbeaufsichtigt lassen • Gewalt zwischen Kindern ignorieren • Anschreien und öffentlich zur Schau stellen • Handgreiflich werden • Fotos von Kindern machen (ausgenommen Fotobeauftragte*r) • Kindern beim Duschen und Umziehen zuschauen • Zelt absichtlich betreten, wenn Kinder sich umziehen • Kinder Beschimpfen • Dinge erlauben, die nach dem Kinder- und Jugendschutzgesetz verboten sind (z.B. Vape rauchen) • Mobbing/ emotionale Gewalt • Vor den Kindern umziehen/ nackt sein
<p>GELB</p> <p>Dieses Verhalten ist (pädagogisch) kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder zwingen bei Aktivitäten teilzunehmen, obwohl sie keine Lust haben • Kind zwingen, mit zur Nachtwanderung zu gehen bei eindeutiger großer Angst • Heimweh „Tabletten“ • (zu) Laut werden • Betreuende halten sich nicht an die Regeln, die für Kinder gelten (z.B. Beleidigungen/Schimpfwörter) • Kinder ignorieren (z.B., wenn sie einen nerven) • Essverhalten kommentieren • Du bist... Aussagen • Übergriffiges Verhalten (z.B. nicht gewünschte Umarmungen) • Kinder nicht ernst nehmen • Kinder bestrafen (z.B. mit Kniebeugen, Liegestütz) • Kinder bloßstellen • Kind bei Fehlverhalten mit Benachteiligung bestrafen • Taschen von Kindern durchsuchen • Kinder zum Essen zwingen • Unbegründete/ nicht nachvollziehbare Konsequenzen • Kind festhalten, wenn es weglaufen will • Nicht aufs Klo gehen lassen • Quengelkind tragen/ mitziehen
<p>GRÜN</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Tischmanieren kommentieren und vermitteln

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig. Gefällt den Kindern und Jugendlichen aber nicht immer.

- persönliche Grenzen setzen, z.B. wenn ein Kind immer wieder körperliche Nähe sucht
- Kinder loben und gutes Verhalten hervorheben, aber auch sagen, wenn etwas nicht gut gelaufen ist
- Ruhigere Kinder in die Gruppe integrieren wollen (genauso: ruhigere Kinder in Ruhe lassen, wenn sie zufrieden sind)
- Kindern verbieten mit Essen zu spielen
- Kindern gefundene (potenziell gefährliche) Gegenstände abnehmen
- Verbote, die wegen der Aufsichtspflicht existieren müssen, aussprechen (z.B. nicht Rennen auf holprigem Gelände)
- Einzelnen Kindern Verantwortung übertragen (nach Abschätzung der Risiken)
- Hartnäckiges Überreden duschen zu gehen (Hygiene ist notwendig!)
- Süßigkeiten und Handys beim Check-In abnehmen
- Kompromisse eingehen
- Auch mal NEIN sagen- Grenzen setzen
- Streng sein/ Konsequenzen aufzeigen
- Kind nicht erlauben die Zeltgruppe zu wechseln (pädagogisch begründbar)

2.4 Handlungsleitlinien

PKW-Fahrten mit Teilnehmenden

- Teilnehmende sollen nicht allein mit einer erwachsenen Person transportiert werden.
- Ist keine zweite erwachsene Person verfügbar, um die Fahrt zu begleiten (4-Augen-Prinzip), soll darauf geachtet werden, dass zumindest zwei Teilnehmende anwesend sind.

Zeltbetreuende

- Zeltbetreuende schlafen nur in Zweiergruppen in den Zelten der Kinder.
 - Ein*e Zeltbetreuer*in schläft niemals allein mit den Kindern in einem Zelt.
 - Weibliche Zeltbetreuerinnen schlafen nur in Mädchenzelten.
 - Männliche Zeltbetreuer schlafen nur in Jungenzelten.
- Zeltbetreuende können auch in einem separaten Zelt schlafen. Die Aufsichtspflicht der Kinder ist in der Nacht durch die Nachtwachen gedeckt.
 - Wenn die Zeltbetreuenden außerhalb der Kinderzelte schlafen, müssen sie für Kinder und Nachtwachen im Notfall leicht und schnell erreichbar sein.

- Die Betreuung der Zelte muss nicht geschlechterhomogen gestaltet werden. Das heißt zum Beispiel: Ein Mädchenzelt kann von einer weiblichen und einer männlichen Person betreut werden.
 - Bei der Zuordnung gilt es zu beachten, dass weibliche Personen nur in Mädchenzelten und männliche Personen nur in Jungenzelten schlafen dürfen.
- Zeltbetreuende dürfen nach „Hilferuf“ den Teilnehmenden beim An- und Umziehen helfen. Das 4-Augen-Prinzip muss hierbei gewährt werden.

Pausenorte für Teilnehmende

- Die Teilnehmenden haben ein Recht auf Ruhe.
 - Sie dürfen sich allein ins Zelt zurückziehen. Das Zelt bleibt in dieser Zeit geöffnet. Wichtig ist hierbei das regelmäßige Überprüfen des Kindeswohls durch Helfende, um der Aufsichtspflicht nachzukommen.
 - Sollte das Zelt aufgrund von zu hohen Temperaturen oder aus anderen Gründen nicht geeignet sein, wird von den Helfenden vor Ort ein geeigneter Rückzugsort geschaffen.

Sanitäranlagen

- Die Sanitäranlagen werden von den Helfenden vor Ort geprüft. Die Anlagen dürfen von außen nicht einsehbar sein und sollten keine uneinsichtigen Abstellkammern o.ä. haben.
- Die folgenden Gruppen nutzen die Sanitäranlagen getrennt voneinander oder separierten Bereichen
 - Weibliche Teilnehmende
 - Männliche Teilnehmende
 - Helferkinder
 - Helfende
- Wir sorgen dafür, dass es Sanitäranlagen gibt, die alle Helfenden und Teilnehmenden mit einem guten Gefühl nutzen können.

Einzelgespräche zwischen Helfenden und Teilnehmenden

- Einzelgespräche zwischen Helfenden und Teilnehmenden werden immer an einem offenen, gut einsehbaren Ort geführt.

Körperkontakt zwischen Helfenden und Teilnehmenden

- Folgende Handlungen mit Körperkontakt zu den Teilnehmenden sind grundsätzlich in Ordnung, sollten aber immer auf Verhältnismäßigkeit (Häufigkeit, Anlass, Alter des Kindes) geprüft werden:

- Rangeln
- Trösten
- Umarmungen
- Huckepack
- Kinder werden von Helfenden immer gefragt, bevor sie angefasst werden. Beispielsituation: Ein Kind hat Heimweh und weint, es muss getröstet werden. Helferin fragt: „Brauchst du eine Umarmung?“
- Helfende sind immer in der passiven Rolle, wenn es um Körperkontakt zu Teilnehmenden geht.

Nachtwache

- Nachtwachen sorgen in den Abend- und Nachtstunden dafür, dass der Veranstaltungsort (Zeltplatz oder Seminarhaus) sicher ist. Sie kümmern sich in der Nacht um anfallende Probleme und Sorgen der Teilnehmenden.
- Es sind in jeder Nacht zwei Nachtwachen (eine weibliche und eine männliche Person) vor Ort. Sie handeln nach dem 4-Augen-Prinzip.

Gäste und fremde Personen auf dem Gelände

- Gäste, die direkten Kontakt mit den Teilnehmenden haben und nicht länger als einen Tag auf dem Zeltplatz bleiben, füllen unsere Selbstverpflichtungserklärung aus. (siehe Anhang)
- Fremde Personen haben auf dem Zeltplatz/Veranstaltungsgelände nichts zu suchen und werden des Geländes verwiesen.
 - Wenn sich die Gruppe des Urlaubskinder e.V. den Veranstaltungsort mit einer fremden Gruppe teilt, werden klare Bereiche festgelegt, zu denen ausschließlich die Teilnehmenden und Helfenden des Urlaubskinder e.V. Zutritt haben.

Abholsituation/ Notfallkontakte

- Werden Kinder von offensichtlich nicht zurechnungsfähigen Eltern/Sorgeberechtigten/Fahrer*innen abgeholt (psychische Auffälligkeit/ Alkohol/ Drogen), verständigen wir die Polizei und das zuständige Jugendamt. Das Kindeswohl ist durch die fehlende Zurechnungsfähigkeit der erwachsenen Person gefährdet.
- Werden Kinder nicht abgeholt und Notfallkontakte sind nicht erreichbar, verständigen wir die Polizei und das zuständige Jugendamt.
- Kinder dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis der Sorgeberechtigten von minderjährigen (z.B. Geschwister) Personen abgeholt werden.

- Sollten Eltern/Sorgeberechtigte/Notfallkontakte im Fall eines Notfalls nach angemessener Rückrufzeit nicht erreichbar sein, verständigen wir das zuständige Jugendamt.

3 Prävention

3.1 Beteiligung und Beschwerde

Wie in unserem Leitbild festgehalten, ist Partizipation unerlässlich und Teil unserer pädagogischen Grundhaltung. Die Teilnehmenden können sich während des Projekts zu jeder Zeit an die Helfenden wenden. Durch das Konzept der Zeltbetreuenden hat jedes Kind zwei feste Bezugspersonen, die zu jeder Zeit ein offenes Ohr für Beschwerden haben. Helfende wenden sich bei Beschwerden an die Projektleitung oder den*die Projektverantwortliche*n. Die unter Kontaktpersonen aufgeführten Vorstandsmitglieder und die Mitarbeitenden des Vereins nehmen Beschwerden ernst und können in Konflikten die Vermittlerrolle einnehmen.

3.2 Datenschutz

Der Urlaubskinder e.V. legt großen Wert auf den Schutz der (Kinder-)Daten, die im Zuge unserer Arbeit gesammelt werden. Wir haben eine eigene Fotorichtlinie entwickelt, die sich an den aktuellen gesetzlichen Vorgaben orientiert und den Schutz der Kinder und deren Recht am eigenen Bild großschreibt. Diese*r ist für alle Fragen rund um das Thema Datenschutz im Verein ansprechbar und schult die Projekt-Teams zum Thema. Zu erreichen ist der aktuelle Datenschutzbeauftragte Christian Guttendörfer unter datenschutz@urlaubskinder.de.

3.3 Einsichtnahme Führungszeugnis

Die hauptamtlich angestellten Mitarbeitenden des Urlaubskinder e.V. können dazu aufgefordert werden dem Vorstand ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Vor allem Mitarbeitende, die pädagogisch tätig sind und Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, werden bei Arbeitsbeginn und anschließend alle drei Jahre aufgefordert ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Alle ehrenamtlich Helfenden auf den KidsCamps und YouthCamps sind dazu verpflichtet ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Dazu zählen alle Gruppen an Helfenden vor Ort:

- Fahrer*innen
- Zeltbetreuer*innen
- Organisationsteam
- Nachtwachen
- Küchenteam
- Programmbetreuer*innen
- Sanitäter*in

- Infrastruktur / Materialwart

Ausgenommen von dieser Regelung sind ausschließlich Helfende, die

- keinen direkten (unbeaufsichtigten) Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen haben und
- sich nur für einen kurzen Zeitraum (nie über Nacht) auf dem Projektgelände aufhalten.

Diese Personen sind dazu verpflichtet eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben.

Rechtsgrundlage für die Regelungen zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis ist § 72a Abs. 4 SGB VIII. Während des Projekts sind die Helferbeauftragten zuständig für die Dokumentation der Einsichtnahme in die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungserklärungen der Helfenden. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate (ab Ausstellungsdatum) sein und ist drei Jahre (ab Ausstellungsdatum) gültig. Es kann somit im Regelfall noch für die nächsten zwei Projekt-Saisons verwendet werden.

Es werden nur folgende Daten vom UKV eingesehen, erhoben und gespeichert:

1. der Name der betreffenden Person,
2. den Umstand der Einsichtnahme,
3. das Datum des Führungszeugnisses und
4. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

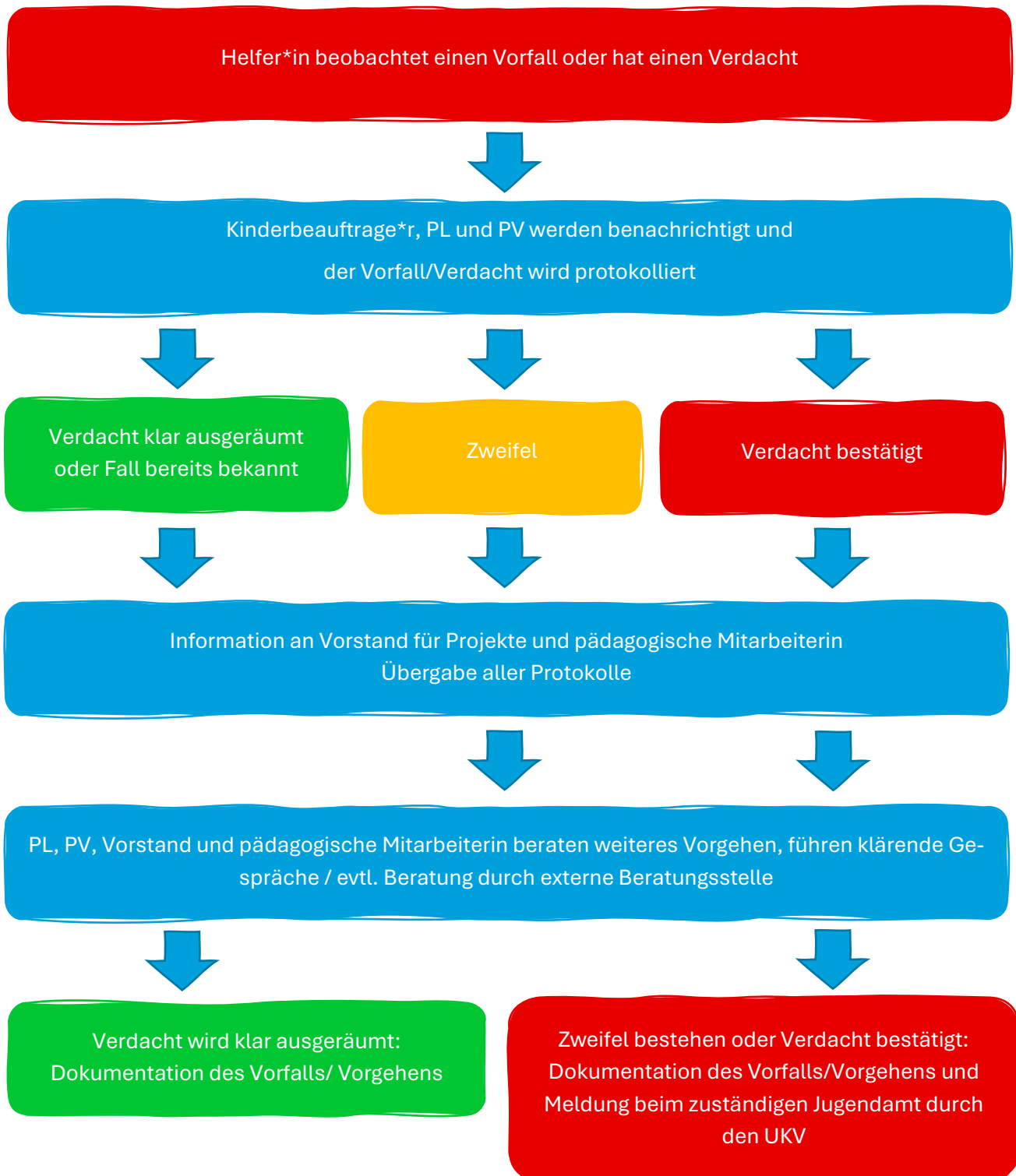
Gespeicherte Daten werden nur verarbeitet, sofern dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zur Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten werden vor dem Zugriff Unbefugter geschützt. Sie werden unverzüglich gelöscht, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird.

3.4 Helfendenschulung

Die freiwilligen Helfenden, die die Projekte des Urlaubskinder e.V. begleiten, werden vom Verein geschult. Die Schulung funktioniert nach dem „Train the Trainer“ Konzept. Die Mitglieder der Orga- Teams werden vom Vorstand und den hauptamtlichen Mitarbeitenden geschult und geben diese Informationen dann an einem Vorbereitungswochenende oder beim „Helfenden Warm-Up“ an die Helfenden vor Ort weiter. Eine Übersicht über die verschiedenen Bausteine der UKV Helfendenschulung ist im Anhang zu finden.

4 Intervention

4.1 Handlungsplan (vermutete) Kindeswohlgefährdung



Aufarbeitung und Nachsorge

Sollte sich ein Verdacht am Ende des Handlungsplans Kindeswohlgefährdung bestätigen, ergreifen wir als Verein folgende Maßnahmen:

1. Meldung beim Jugendamt und den Strafverfolgungsbehörden
2. Gespräch mit den Eltern und Sorgeberechtigten
→ Über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen
3. Beratungs- und Begleitungsangebote für das Projektteam anbieten
4. Sofortiger Ausschluss der Täter*innen von allen Projekten des Urlaubskinder e.V. und gegebenenfalls Vereinsausschluss

Wichtig sind anschließend für die Aufarbeitung folgende Punkte:

Fehleranalyse

Die Analyse des Gewaltfalls und die dabei stattfindende kritische Selbstreflexion der Vereinsstrukturen ist ein besonders relevanter Schritt im Aufarbeitungsprozess. Bei der Fehleranalyse können weitestgehend die einzelnen Punkte der Gefährdungsanalyse zur Orientierung genutzt werden.

Wie geht es den „mittelbar Betroffenen“?

Grenzverletzendes Verhalten und/oder sexualisierte Gewalt führt zu weitreichenden Erschütterungen. Letztlich sind in einen Aufarbeitungsprozess nicht nur die Betroffenen involviert, sondern die Maßnahmen müssen sich auch an die mittelbar Betroffenen richten. Ein Fall von (sexualisierter) Gewalt hinterlässt auch bei denen, die nicht direkt betroffen sind, starke Emotionen und ist überfordernd.

Für Kinder und Jugendliche, die mittelbar betroffen sind, bedeutet die Situation vor allem einen Vertrauensbruch, insbesondere dann, wenn der*die Täter*in bekannt ist. Unter Umständen kommt es zu sehr heftigen Reaktionen und Verhaltensauffälligkeiten. Hier ist unsere Aufgabe als Verein Räume für Gespräche und Fragen zu schaffen. Es ist davon auszugehen, dass auch Erwachsene, wie Kinder und Jugendliche, sehr emotional reagieren. Eltern sind vor allem besorgt und wollen handeln. Hier ist eine besondere und wichtige Aufgabe, die Sprachlosigkeit zu überwinden. Gute Gespräche sind wichtig.

Die Helfenden vor Ort geben sich unter Umständen die Schuld daran, dass es zu dem Gewaltfall kam, bzw. dass er nicht verhindert werden konnte. Hier wird klar kommuniziert: Schuld trägt der*die Täter*in.

Konkrete Schritte zur Aufarbeitung

Die ersten Schritte der Aufarbeitung planen Projektleitung, Projektverantwortliche*r und der Vorstand des Urlaubskinder e.V. gemeinsam mit der pädagogischen Mitarbeiterin. Sie planen auch die Maßnahmen, die nun folgen, entsprechend dem Handlungsplan Kindeswohlgefährdung.

Perspektiven

In einem Aufarbeitungsprozess müssen wir uns fragen, welche Folgen das Geschehene für die Zukunft hat. Wie gehen wir miteinander um? Wie bleiben wir achtsam? Wie schaffen wir es, im alltäglichen Handeln Situationen und Strukturen zu verhindern, die sexualisierte Gewalt begünstigen und Interventionen behindern?

Rehabilitation

Der Schutz und die Rehabilitation von fälschlicherweise unter Verdacht geratenen Ehrenamtlichen und Mitarbeitenden ist ein hochsensibles und emotionales Thema. Wichtig ist deshalb, dass das Verfahren zur Rehabilitation mit genauso großer Sorgfalt durchgeführt wird, wie das Verfahren zur Überprüfung eines Verdachts. Alle Personen, die im Laufe des Klärungsprozesses über den Verdacht in Kenntnis gesetzt wurden, müssen auch über dessen Ausräumen informiert werden.

Im Falle eines ausgeräumten Verdachts müssen die betreffenden Personen (Beschuldigende, Verdächtige, gegebenenfalls Team und Vorstand) zu einem gemeinsamen Gespräch zusammenkommen. Die Definition des Kreises der betreffenden Personen muss im Einzelfall geklärt werden. Aufgabe und Inhalt dieses Gesprächs ist die unmissverständliche Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit unter den betroffenen und beteiligten Helfenden.

4.2 Ansprechpersonen

Urlaubskinder e.V.

vorstand@urlaubskinder.de

kidscamp@urlaubskinder.de

youthcamp@urlaubskinder.de

Vereinsvorsitz

Kerstin Schiller

+4917639967989

Kerstin.schiller@urlaubskinder.de



Vorstand für Projekte

Gesa Poppinga

+49 178 181 3903

gesa.poppinga@urlaubskinder.de

Pädagogische Mitarbeiterin

Lilith Standop

+49 15792357247

lilith.standop@urlaubskinder.de

Urlaubskinder e.V. Vorstand

vorstand@urlaubskinder.de

Externe Beratungsstellen

Überregional

Medizinische Kinderschutzhotline

Tel.: 0800 19 210 00 | www.kinderschutzhotline.de

Beratung in Fällen (vermuteter) Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte

Hilfe-Portal und Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch

Tel.: 0800 22 55 530 | www.hilfe-portal-missbrauch.de | Onlineberatung über Webseite möglich

Bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Jugendliche und Erwachsene, die Entlastung, Beratung und Unterstützung suchen, die sich um ein Kind sorgen, die einen Verdacht oder ein "komisches Gefühl" haben, die unsicher sind und Fragen zum Thema stellen möchten.

5 Anhang

Folgende Dokumente sind auf unserem SharePoint unter [Vereinsinfos- Kinderschutz](#) zu finden und werden regelmäßig aktualisiert.

Aktuelles Organigramm des UKV

Leitbild des Urlaubskinder e.V.

Helfendenkodex „Verantwortlich im UKV“

Übersicht UKV Helfendenschulung

Vereinbarungsabschluss gemäß §72a Abs. 2, 4 SGB VIII

Dokumentationsbogen Einsichtnahme Führungszeugnis

Selbstverpflichtungserklärung „Führungszeugnis“

Dokumentationsbogen (mögliche) Kindeswohlgefährdung